

**GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN 2012**  
**LANDGERICHT POTSDAM**

Stand: 1. September 2012

Dieser im Internet zur Verfügung gestellte Geschäftsverteilungsplan wird regelmäßig aktualisiert. Nicht aufgeführt sind allerdings vorübergehende Entlastungsmaßnahmen sowie vorübergehende Vertretungsregelungen. Maßgeblich sind alleine der Geschäftsverteilungsplan und die Präsidiumsbeschlüsse in der Originalfassung.

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>Teil I. Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung</b>	<b>4</b>
<b>Teil II. Zuständigkeit der Zivilkammern</b>	<b>5</b>
A. Allgemeines	5
B. Zuständigkeit nach Buchstaben	6
C. Spezial- (Sonder-) Zuständigkeiten der Zivilkammern	7
D. Verteilung der Geschäfte	8
E. Zuweisung der Bestände aufgrund der Auflösung der 5. Zivilkammer	17
<b>Teil III. Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen</b>	<b>18</b>
A. Allgemeines	18
B. Verteilung der Geschäfte	19
<b>Teil IV. Zuständigkeit der Straf- und Strafvollstreckungskammern</b>	<b>20</b>
A. Allgemeines	20
B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus	22
C. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen	27
<b>Teil V. Zuständigkeit der Kammer für Rehabilitierungsverfahren</b>	<b>31</b>
<b>Teil VI. Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen</b>	<b>31</b>
<b>Teil VII. Besetzung der Kammern</b>	<b>32</b>
A. Zivilkammern	32
B. Kammern für Handelssachen	34
C. Strafkammern	36
D. Kammer für Rehabilitierungsverfahren	38
E. Strafvollstreckungskammer	39
F. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	39
<b>Teil VIII. Vertretungsplan</b>	<b>40</b>
A. Allgemeines	40
B. Vertretungsregelungen	41
<b>Teil IX. Allgemeine Aufgabenzuweisung</b>	<b>43</b>

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Potsdam werden bearbeitet von

- 12 Zivilkammern,
- 2 Kammern für Handelssachen,
- 10 Strafkammern,
- 1 Strafvollstreckungskammer,
- 1 Kammer für Rehabilitierungsverfahren.

Eine Strafkammer wird zugleich als Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen tätig.

Dem Landgericht ist eine Führungsaufsichtsstelle angegliedert.

Das Landgericht Potsdam ist für alle Gerichtsbezirke des Landes Brandenburg zuständig in

- bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87, 88 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus den Artikeln 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben,
- Rechtsstreitigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz, nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach dem Gesetz über das Verlagsrecht und nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten,
- Staatsschutzsachen
- Verfahren nach dem Gesetz über die akustische Wohnraumüberwachung
- berufsgerichtliche Verfahren nach dem Steuerberatungsgesetz.

## **Teil I.**

### **Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsverteilung**

#### 1. Geltungsbereich

Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Zuständigkeiten der Kammern des Landgerichts Potsdam für die Zeit ab dem 1. Januar 2012

Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan keine ausdrückliche andere Regelung getroffen wird, verbleibt es für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Sachen bei den für das Jahr 2011 getroffenen Zuständigkeitsregelungen.

#### 2. Kollisionsregelung

Ist ein Richter Mitglied in mehreren Kammern, so geht die Tätigkeit in einer großen oder kleinen Strafkammer allen anderen Tätigkeiten vor. Im Übrigen geht die Tätigkeit in der Kammer mit der niedrigeren ziffernmäßigen Bezeichnung der Tätigkeit in der Kammer mit der höheren ziffernmäßigen Bezeichnung vor, sofern nicht ein anderer Vorrang bestimmt ist.

## **Teil II.**

### **Zuständigkeit der Zivilkammern**

#### **A. Allgemeines**

1. Die Geschäfte in Zivilsachen werden nach Spezialzuständigkeiten und nach Buchstaben verteilt. Eine Spezialzuständigkeit geht grundsätzlich allen anderen Zuständigkeiten vor. Für Verfahren, in denen Entscheidungen aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an eine andere Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen worden sind, ist diejenige Zivilkammer zuständig, die die Zivilkammer vertritt, deren Entscheidung aufgehoben worden ist.
2. Bei der Verteilung nach Buchstaben richtet sich die Zuständigkeit der Kammern nach den Festlegungen gemäß Teil II B.
3. Wird durch Änderungen oder Berichtigungen eines Antrags die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit nach dem Buchstaben geändert (z.B. Klageerweiterung, Klageeinschränkung, Parteiänderung, Berichtigung des Namens der Partei), bevor terminiert oder ein schriftliches Vorverfahren veranlasst ist, ist die Klage in der berichtigten bzw. geänderten Form maßgebend.
4. Aus Gründen geschäftsplanmäßiger Zuständigkeit kann eine Sache nicht mehr abgegeben werden,
  - a. wenn nach Erkennbarkeit anderweitiger Zuständigkeit ein Richter der befassten Kammer eine prozessleitende Verfügung getroffen hat, ohne zumindest gleichzeitig die Sache einer anderen Kammer zur Übernahme vorgelegt zu haben, oder
  - b. in der Sache mündlich verhandelt, das schriftliche Verfahren, eine Beweiserhebung angeordnet oder eine Eilentscheidung getroffen worden ist.

Hält die um Übernahme ersuchte Kammer sich für unzuständig, so leitet sie die Sache unverzüglich der ersuchenden Kammer zurück. Diese ist verpflichtet, die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vorzulegen. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer. Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

5. a. Besteht für eine Kammer eine Zuständigkeit auf einem Spezialgebiet, ist sie ohne Rücksicht darauf, ob die Ansprüche im Wege der Klage, der Widerklage oder der Aufrechnung geltend gemacht werden, für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Sachgebiet zuständig,

- b. Sind mehrere Spezialgebiete berührt, ist die Antrags- oder Klageschrift maßgebend, soweit sich aus ihr eine Spezialzuständigkeit ergibt, andernfalls die mit Widerklage geltend gemachten oder zur Aufrechnung gestellten Ansprüche der Beklagten bzw. Antragsgegner. Bestehen danach Zuständigkeiten verschiedener Kammern, ist die Kammer mit der niedrigsten ziffernmäßigen Bezeichnung zuständig.
- c. In Berufungs- oder Beschwerdeverfahren ist die Berufungs- oder Beschwerdeschrift maßgebend, soweit sich aus ihr eine Spezialzuständigkeit ergibt, andernfalls die mit der Berufungs- oder Beschwerdeerwiderung geltend gemachten oder zur Aufrechnung gestellten Ansprüche. Ziffer 5 lit. b. Satz 2 gilt entsprechend.

#### 6. Sachzusammenhang (sachlich oder rechtlich):

Die Zuständigkeit einer Kammer wird begründet:

- a. für das Hauptsache- oder Nachverfahren durch ein vorangehendes Prozesskostenhilfverfahren, einen Arrestantrag, einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, ein vorangegangenes Erkenntnisverfahren bei Vollstreckungsgegenklagen, eine Klage im Urkundsverfahren oder Ähnliches, Hauptverfahren und Sicherungsverfahren (z.B. Werklohnklage und Bauhandwerker-sicherungshypothek); dies gilt umgekehrt auch bei zuerst anhängigem Hauptsacheverfahren und nachfolgendem Eil- oder Nebenverfahren;
- b. für die Fortsetzung des Rechtsstreits unter denselben Parteien - auch bei Ausscheiden einzelner - nach Ruhen oder Weglegen;
- c. für Streitwert-, Kosten- und sonstige Annexentscheidungen nach vorangegangenem Hauptverfahren.

### **B. Zuständigkeit nach Buchstaben**

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, sind in allen Verfahren (u.a. auch Verfahren über die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel oder Anwaltsvergleiche) die Anfangsbuchstaben des Namens des Beklagten maßgebend. Gleiches gilt für Berufungen und Beschwerden.

Die Zuständigkeit wird nach den Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Umlaute werden für die Bestimmung der Zuständigkeit aufgelöst, d.h. „ä“ in „ae“, „ö“ in „oe“ und „ü“ in „ue“; „ß“ wird in „ss“ aufgelöst.

Bei mehreren Beklagten wird die Zuständigkeit in alphabetischer Reihenfolge bestimmt. Maßgebend sind die An-

fangsbuchstaben der oder des Beklagten, der im Alphabet vorangeht. Bei gleichen Anfangsbuchstaben ist auf die nachfolgenden Buchstaben abzustellen.

Für die maßgeblichen Anfangsbuchstaben ist bestimmend:

1. Bei Einzelpersonen der Familienname. Adelstitel sowie ehemalige Adelstitel bleiben unberücksichtigt; Präpositionen wie „von“ oder „van“ sind Namensbestandteile. Bei einer Firma (§ 15 HGB) ist der Familienname maßgeblich, sofern dieser im Rubrum der Klageschrift genannt ist; anderenfalls gelten die Regelungen wie bei juristischen Personen.
2. bei juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts:
  - a) der erste auftretende Familienname, sofern ein solcher fehlt der Personennamenname, unabhängig davon, ob dieser als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Beiwort auftritt;
  - b) soweit ein Familienname und Personennamenname fehlen, die erste Buchstabenkombination, im Falle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Berücksichtigung der Gesellschaftsbezeichnung wie GbR, Arge etc.. Andere Zeichen als Buchstaben bleiben außer Betracht. Fehlt eine Buchstabenkombination, ist die für den Buchstaben „A“ zuständige Kammer zuständig.
3. bei gesetzlicher Vertretung der Name des Vertretenen, bei Beteiligung der Insolvenz- bzw. Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners, bei Zwangsverwaltung der Name des Grundstückseigentümers, bei Nachlassverwaltung sowie Beteiligung eines Testamentsvollstreckers oder einer Erbengemeinschaft der Name des Erblassers;
4. beim Fiskus, bei Anstalten, Verbänden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts die örtliche Bezeichnung (Bezeichnung einer Gebietskörperschaft, die in der Bezeichnung der beklagten Körperschaft oder Anstalt aufgegriffen wird) oder, falls eine solche fehlt, der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes; Ortszusätze (z. B. Universitätsstadt, Bad, Sankt) bleiben unberücksichtigt.

### **C. Spezial- (Sonder-) Zuständigkeiten der Zivilkammern**

Spezialzuständigkeiten bestehen für die 1., 2., 3., 4., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13. und 14. Zivilkammer.

## D. Verteilung der Geschäfte

### 1. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz aus dinglichen Rechten (einschließlich Besitz) an und aus Grundstücken, und zwar auch in Zwangsvollstreckungssachen, soweit ein Vollstreckungstitel zugrunde liegt, der in die Zuständigkeit der 1. Zivilkammer fällt oder fallen würde; ausgenommen
  - aa. Rechtsstreitigkeiten aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstreckungsgegenklagen), soweit der Grundpfandrechtsgläubiger eine Bank ist;
  - bb. Rechtsstreitigkeit auf Herausgabe im Zusammenhang mit Pacht- oder Mietverhältnissen.
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **A bis Be**;
- c. Die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- d. Beschwerden in Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungssachen einschließlich Befangenheits-sachen (§ 46 Abs. 2 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

### 2. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz
  - aa. aus dem Gebiet des Firmenrechts, des Rechts der berühmten Marke und aus gesetzlichen Rechtsverhältnissen, die den Schutz der Warenbezeichnung und Geschmacksmuster betreffen, aus dem Gebiet des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie solche, die sich aus Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus den Artikeln 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben
  - bb. die sich auf den Schutz der Warenzeichen, Muster, Modelle, landwirtschaftlichen Sorten und Auslandspatentsachen beziehen oder den unlauteren Wettbewerb in bezug auf solche Rechte betreffen,

- cc. aus dem Gebiet des Aktien-, Börsen- oder Depotgesetzes einschließlich der Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach AktG, EGAktG und verwandten Gesetzen (AktE-Verfahren), soweit nicht die Kammer für Handelssachen zuständig ist,
  - dd. aus den Bereichen des Urheber- und Verlagsrechts,**
  - ee. wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
  - ff. über Ansprüche aus Veröffentlichungen oder drohenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere der in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,**
  - gg. über die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen nach den Landespresse- und Rundfunkgesetzen,
  - hh. die sich aus dem Unterlassungsklagegesetz ergeben
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz,
    - aa. über Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind** - nur die aktien- und kartellrechtlichen Streitigkeiten und die aus dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs -,
    - bb. soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **Bf bis C**;
  - c. Die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
  - d. Beschwerden in Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzsachen; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

### 3. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **A bis G**;

- b. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz mit dem Anfangsbuchstaben A bis K über Ansprüche aus Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen; maßgebend ist der Name des Architekten/Ingenieurs;**
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **D bis E**;
- d. Die mit lit. b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- e. Beschwerden aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **A bis G**:
  - aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
  - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
  - cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,
  - dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat;

- f. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich des Prozesskostenhilfverfahrens aus den Bezirken der Amtsgerichte Potsdam und Königs Wusterhausen, ausgenommen Beschwerden betreffend die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Titeln (§§ 707, 719, 769 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

#### **4. Zivilkammer**

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz
  - aa. **über Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind** - außer den aktien- und kartellrechtlichen Streitigkeiten, Streitigkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz oder dem UWG, nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz und gemäß § 71 Abs. 2 Nr. 3 GVG sowie gemäß § 3 AVAG -;

- bb. soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit dem Anfangsbuchstaben **F**;
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz, die sich aus der Berufstätigkeit der Notare ergeben;**
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz aus Mietverhältnissen über Räume, insbesondere Wohn- und Gewerberäume, und aus Pachtverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen geltend gemacht werden, aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Königs Wusterhausen, Luckenwalde, Nauen, Rathenow und Zossen sowie aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam, letztere soweit sie vor dem 01.07.2012 eingegangen sind;
- d. Die mit lit a. aa., lit b. und lit c. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- e. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Nauen und Rathenow; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

## **6. Zivilkammer**

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, die sich aus dem Schuldrechtsanpassungsgesetz ergeben;
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **H bis M**;
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz über**
  - aa. Ansprüche aus Fracht-, Speditions- und Lagergeschäften,**
  - bb. Ansprüche aus Architekten- und Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, mit den Anfangsbuchstaben L bis Z; maßgebend ist der Name des Architekten/Ingenieurs;**
- d. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **G bis H**;

- e. Die mit lit. a. und lit. c. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- f. Beschwerden aus dem Amtsgerichtsbezirk Potsdam mit den Anfangsbuchstaben **H bis M**:
  - aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
  - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
  - cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,
  - dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat;

- g. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus den Bezirken der Amtsgerichte Königs Wusterhausen, Luckenwalde und Zossen; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

## **7. Zivilkammer**

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine andere Kammer eine Spezialzuständigkeit hat, aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Havel, Königs Wusterhausen (nur Eingänge ab dem 01.07.2012), Luckenwalde und Nauen;
- b. Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirken Brandenburg an der Havel, Königs Wusterhausen (nur Eingänge ab dem 01.07.2012), Luckenwalde und Nauen:
  - aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
  - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
  - cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,
  - dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzustän-

digkeit hat.

## 8. Zivilkammer

- a. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz aus Bank- und Finanzgeschäften** - nur die Geschäfte, an denen eine Bank beteiligt ist - , ausgenommen Bürgschaften, die im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werk-, Werklieferungs- oder Bauträgervertrages zur Sicherung etwaiger Gewährleistungsansprüche bzw. Fertigstellungsansprüche gewährt worden sind (Gewährleistungs- und Fertigstellungsbürgschaften), auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar oder gegen einen Bürgen geltend gemacht werden;
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz aus Grundpfandrechten (einschließlich Vollstreckungsgegenklagen), soweit der Grundpfandrechtsgläubiger eine Bank ist;
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen (nur Verfahren nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz);
- d. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **I bis Km**;
- e. Die mit lit. a. und b. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- f. Beschwerden in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

## 10. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz,
  - aa. die sich aus dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz oder aus dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz ergeben;
  - bb. **aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Mandatsverhältnisse) mit**

**den Anfangsbuchstaben N bis Z; maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Rechtsanwalts etc.;**

- cc. aus Bank- und Finanzgeschäften - nur die Leasinggeschäfte - , auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar geltend gemacht werden, auch soweit die Ansprüche von einem Zessionar oder gegen einen Bürgen geltend gemacht werden;**
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **Kn bis Pe**;
- c. Die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- d. Beschwerden in Zwangsvollstreckungssachen einschließlich des Prozesskostenhilfverfahrens aus den Bezirken der Amtsgerichte Brandenburg an der Havel, Luckenwalde, Nauen, Rathenow und Zossen, ausgenommen Beschwerden betreffend die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus Titeln (§§ 707, 719, 769 ZPO); diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

### 11. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz über Ansprüche aus Heilbehandlungen;**
- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz nach dem Arzneimittelgesetz;
- c. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **Pf bis R**;
- d. Die mit lit. a in Zusammenhang stehenden Beschwerden.

### 12. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten und zweiten Instanz aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Mandatsverhältnisse) mit den Anfangsbuchstaben A bis M; maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Rechtsanwalts etc;**

- b. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **Sci bis Z**
- c. Die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- d. Beschwerden und Entscheidungen des Landgerichts in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich Nachlass- und Grundbuchsachen, Wohnungseigentumssachen, Notar- und Notarkostensachen etc.), soweit sie nicht ausdrücklich einer der übrigen Zivilkammern und Kammern für Handelssachen zugewiesen sind;
- e. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 5 FamFG;
- f. Beschwerden nach dem ZSEG und JVEG;
- g. Beschwerden gemäß §§ 104 Abs. 3 ZPO, 66, 67 GKG.
- h. Beschwerden gegen Festsetzungen des Amtsgerichts nach §§ 19, 128 BRAGO, 11, 56 RVG;

Die Zuständigkeiten nach lit. d. bis h. gehen Zuständigkeiten anderer Zivilkammern in Beschwerden ihrer Spezialzuständigkeit vor.

### **13. Zivilkammer**

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, aus den Amtsgerichtsbezirken Königs Wusterhausen (nur Eingänge vor dem 01.07.2012), Potsdam (nur Anfangsbuchstaben **N bis Z**), Rathenow und Zossen;
- b. Beschwerden aus den Amtsgerichtsbezirken Königs Wusterhausen (nur Eingänge vor dem 01.07.2012), Potsdam (nur Anfangsbuchstaben **N bis Z**), Rathenow und Zossen:
  - aa) Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren,
  - bb) Beschwerden in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
  - cc) Streitwertfestsetzungsbeschwerden,

dd) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2, 269 Abs. 5 ZPO.

Hiervon ausgenommen sind Beschwerden, für die eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat.

- c. Beschwerden gemäß § 46 Abs. 2 ZPO, soweit nicht die 1. Zivilkammer zuständig ist;
- d. Beschwerden gegen die Aussetzung eines schwebenden Rechtsstreits durch ein Amtsgericht;
- e. Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 ZPO;
- f. Beschwerden gegen Entscheidungen, für die die Amtsgerichte nach dem Gesetz zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg vom 19. März 1996 (GVBl. I Seite 74) zuständig sind;
- g. alle nicht besonders zugewiesenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren.
- h. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der zweiten Instanz aus Mietverhältnissen über Räume, insbesondere Wohn- und Gewerberäume, und aus Pachtverhältnissen, auch soweit die Ansprüche gegen einen Bürgen geltend gemacht werden, aus dem Bezirk des Amtsgerichts Potsdam, soweit sie ab dem 01.07.2012 eingehen;
- i. Die mit lit h. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- j. Beschwerden in Verfahren nach § 765 a ZPO; diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeit anderer Kammern vor;

#### 14. Zivilkammer

- a. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der ersten Instanz, soweit nicht eine der anderen Zivilkammern eine Spezialzuständigkeit hat, mit den Anfangsbuchstaben **S bis Sch**
- b. Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG)

### **E. Zuweisung der Bestände aufgrund der Verkleinerung der 11. Zivilkammer**

Mit der Zusammenlegung der 11. Zivilkammer und der 3. Strafkammer wird die personelle Ausstattung der 11. Zivilkammer deutlich reduziert. Sie ist daher um Neueingänge und bereits dort anhängige Verfahren zu entlasten. Gleichzeitig wird die 14. Zivilkammer neu gegründet. Daher werden die jüngsten 100 vor dem 01.01.2012 bei der 11. Zivilkammer eingegangenen erstinstanzlichen Verfahren, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen oder nach dem Arzneimittelgesetz handelt, der 14. Zivilkammer zugewiesen.

## **Teil III.**

### **Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen**

#### **A. Allgemeines**

Die Regelungen dieses Geschäftsverteilungsplanes für die Zivilkammern (Teil II A und B) gelten entsprechend für die Kammern für Handelssachen, soweit sich nicht aus diesem Abschnitt (Teil III) etwas anderes ergibt.

Die Zuständigkeit einer Kammer für Handelssachen wird auch begründet (Sachzusammenhang -sachlich oder rechtlich):

1. Bei gleichgelagerten Sachverhalten und denselben Klägern oder Beklagten (Sachzusammenhang) ist die Kammer zuständig, die zuerst mit dem Sachverhalt befasst war. Dies gilt nicht, wenn
  - a) das frühere Verfahren anders als durch streitige Entscheidung erledigt wurde oder
  - b) seit der den Rechtszug beendenden Entscheidung bereits mehr als zwei Jahre verstrichen sind oder
  - c) der an der den Rechtszug beendenden Entscheidung beteiligte Vorsitzende nicht mehr Mitglied der zuerst mit dem Sachverhalt befassten Kammer ist.
2. Die Regelung zu Ziffer 1. gilt ebenso, wenn derselbe Lebenssachverhalt zwischen unterschiedlichen Parteien zur Entscheidung steht.

## **B. Verteilung der Geschäfte**

### **1. Kammer für Handelssachen**

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben **A bis L**;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden;
- c. Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 HGB.

### **2. Kammer für Handelssachen**

- a. Handelssachen der ersten und zweiten Instanz mit den Anfangsbuchstaben **M bis Z**;
- b. die mit lit. a. in Zusammenhang stehenden Beschwerden.

## **Teil IV.**

### **Zuständigkeit der Straf- und Strafvollstreckungskammern**

#### **A. Allgemeines**

1. Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf eine etwaige Änderung der Geschäftsverteilung für die Folgeentscheidungen zuständig. Besteht die Kammer nicht mehr, ist diejenige mit gleicher ziffernmäßiger Bezeichnung zuständig, falls nicht eine sachliche Spezialzuständigkeit besteht; diese geht vor.
2.
  - a. Die Strafsachen werden teils nach Sachgebieten, teils nach Buchstaben, teils nach Eingangszeitpunkt (Turnus) verteilt. Die Verteilung nach Sachgebieten hat Vorrang.
  - b. Käme die Zuständigkeit mehrerer Strafkammern in Betracht, bleibt - vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung - die Sachgebietszuständigkeit unberücksichtigt, wenn das die Zuständigkeit begründende Delikt im Rahmen des gesamten Sachverhalts unwesentlich ist.
3. Soweit die Strafsachen nach Buchstaben verteilt sind, gilt folgendes:
  - a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, den der Beschuldigte zur Zeit der Anklageerhebung bzw. der Angeklagte bei Eingang der Sache trägt; bei mehreren Beschuldigten pp. ist der Familienname des Jüngsten maßgeblich.
  - b. In Berufungs- und Beschwerdeverfahren ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessentwegen das Gericht mit der Sache befasst wird.
  - c. Ist noch nicht Anklage erhoben, ist der Familienname des jüngsten Beschuldigten maßgebend. Hierbei bleiben Beschuldigte, gegen die das Verfahren nach § 154 StPO oder einer vergleichbaren Vorschrift vorläufig eingestellt worden ist, außer Betracht.
  - d. Verfahren gegen Unbekannt sind dem Buchstaben "U" zugeordnet.
4. Soweit Strafsachen nach Eingangszeitpunkt verteilt sind (Turnus), gelten die Regelungen nach Teil IV B.
5. Für die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesenen oder nach

§ 210 Abs. 3 StPO vor einer anderen Kammer des Landgerichts eröffneten Sachen gilt folgende Zuständigkeit:

- a. Verfahren der 1. Strafkammer - auch als Schwurgericht - werden von der 3. Strafkammer bearbeitet.
  - b. Verfahren der 2. Strafkammer - auch als Jugend- und Jugendschutzkammer - werden von der 1. Strafkammer bearbeitet.
  - c. Verfahren der 3. Strafkammer werden von der 2. Strafkammer bearbeitet.
  - d. Verfahren der 4. Strafkammer werden von der 5. Strafkammer bearbeitet.
  - e. Verfahren der 5. Strafkammer werden von der 4. Strafkammer bearbeitet.
  - f. Verfahren der 6. Strafkammer werden von der 7. Strafkammer bearbeitet.
  - g. Verfahren der 7. Strafkammer werden von der 6. Strafkammer bearbeitet.
  - h. Verfahren der 8. Strafkammer werden von der 9. Strafkammer bearbeitet.
  - i. Verfahren der 9. Strafkammer werden von der 2. Strafkammer bearbeitet.
  - j. Berufungssachen der kleinen Strafkammern, die zum zweiten Mal gemäß § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Kammer des Landgerichts zurückverwiesen werden, werden von der 8. Strafkammer bearbeitet.
6. Wie neu eingehende Sachen werden behandelt:
- a. Wiederaufnahmeverfahren,
  - b. Strafverfahren, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil wegen Unzuständigkeit der entscheidenden Kammer aufgehoben und die Sache zurückverwiesen hat,
  - c. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit nicht das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat,
  - d. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß §§ 209, 209 a StPO vor dem Landgericht eröffnet werden,

- e. Anträge nach § 74 f Abs. 2 GVG.
7. Wie neu eingehende Sachen werden ferner behandelt:
- a. Strafsachen anderer Gerichte, die gemäß § 354 Abs. 2 oder 3 oder § 355 StPO an das Landgericht zurückverwiesen oder gemäß § 210 Abs. 3 Satz 1 StPO vor dem Landgericht eröffnet werden, soweit das Revisions- bzw. Beschwerdegericht im Einzelfall eine besondere Kammer bestimmt hat,
  - b. Anträge nach § 74 f Abs. 1 GVG.
8. Aus Gründen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit kann eine Sache einer anderen Kammer zur Prüfung der Übernahme vorgelegt werden. Hält die um Übernahme ersuchte Kammer sich für unzuständig, so legt sie die Sache unverzüglich dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Ermittlung des für die Zuständigkeitsbestimmung entscheidungsreifen Sachverhalts obliegt der ersuchenden Kammer. Die zuerst mit der Sache befasste Kammer bleibt bis zur Klärung der Zuständigkeitsfrage für dringende Handlungen und Entscheidungen zuständig.

### **B. Regeln für die Zuweisung nach dem Turnus**

1. Dem Turnus (Turnussachen) zugewiesen werden alle zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörenden Strafsachen der 1. Instanz, soweit sie nicht
- a. gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 a bis c GVG gesondert zugewiesen sind,
  - b. nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehören oder
  - c. zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer oder Jugendschutzkammer gehören,
- sowie alle unter Teil IV A. Ziff. 6 genannten Sachen.

Der Turnus besteht aus dem Turnus A (Haftturnus) und dem Turnus B.

- (1) Dem Turnus A werden zugewiesen alle Turnussachen, in denen sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache in Untersuchungshaft befindet oder einstweilig untergebracht ist.

(2) Dem Turnus B werden alle übrigen Turnussachen zugewiesen.

2. Den am Turnus teilnehmenden Kammern werden Verfahren ausschließlich von der vom Präsidenten bestimmten Eingangsgeschäftsstelle zugewiesen. Dieser werden von der Posteinlaufstelle alle beim Landgericht eingehenden Anklagen oder Antragsschriften zugeleitet.
3. Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist der Eingangsstempel des Landgerichts - Posteinlaufstelle - maßgeblich. Verbundene und übernommene Verfahren (z.B. §§ 13 Abs. 2, 209 Abs. 2, 209 a StPO, 40 Abs. 2 - 4 JGG) gelten als in dem Zeitpunkt eingegangen, in welchem der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss der Eingangsgeschäftsstelle zugeht; sie werden vorab berücksichtigt. Für abgetrennte Verfahren, die Turnussachen sind, bleibt die Kammer zuständig, sofern ihr Turnussachen zugewiesen sind. Nachtragsanklagen gemäß § 266 StPO und abgetrennte Verfahren, für die die gleiche Kammer des Landgerichts Potsdam zuständig bleibt, werden nicht gesondert gezählt. Sofern in abgetrennten Verfahren eine Hauptverhandlung durchgeführt worden ist, kann das Präsidium auf Anregung des Vorsitzenden beschließen, dass das Verfahren bei der Gesamtpunktzahl berücksichtigt wird; das abgetrennte Verfahren gilt im Hinblick auf die Feststellung der Gesamtpunktzahl als am Tage der Präsidiumsentscheidung eingegangen und wird am Folgetag von der Eingangsgeschäftsstelle vorab berücksichtigt.

Gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge des Eingangs durch das Alter des Beschuldigten bestimmt, beginnend mit dem Jüngsten.

4. Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
5. An jedem Tag stellt die Eingangsgeschäftsstelle vor der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst, d.h. vor der Zuteilung einer an dem Vortag eingegangenen Sache an eine Kammer, fest, ob alle am Tag vor dem Vortag eingegangenen Sachen zugeteilt sind. Hiernach werden alle am Vortag eingegangenen Sachen der 1. Instanz, die nicht dem Turnus zugewiesen sind, den Kammern zugeteilt. Danach werden zunächst die dem Turnus A zugewiesenen Sachen zugeteilt, zuletzt die dem Turnus B zugewiesenen Sachen.
6. Vor der Zuteilung jeder Turnussache im Turnus A (Haftturnus) stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, welche von den am Turnus A beteiligten Kammern die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Dieser Kammer („Turnuskammer“) - bei gleicher Gesamtpunktzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl – wird die in der Reihenfolge des Eingangs erste am Vortag eingegangene und noch nicht zugeteilte Turnussache (Haftsache) zugeteilt. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, werden zunächst der Turnuskammer zugeteilt.

7. Vor der Zuteilung jeder Turnussache im Turnus B stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, welche von den am Turnus beteiligten Kammern die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Dieser Kammer („Turnuskammer“) - bei gleicher Gesamtpunktzahl der Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl – wird die in der Reihenfolge des Eingangs erste am Vortag eingegangene und noch nicht zugeteilte Turnussache zugeteilt. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, werden zunächst der Turnuskammer zugeteilt.
8. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Division der Gesamtpunkte durch die Dezernatszahl.

Für die Berechnung der Gesamtpunkte des Turnus A (Haftturnus) werden addiert:

- (1) Gesamtpunkte aller Eingänge im Haftturnus
- (2) Gesamtpunkte zum Beginn des Geschäftsjahres
- (3) eventueller Überlastungsausgleich aufgrund gesonderter Beschlussfassung des Präsidiums.

Für die Berechnung der Gesamtpunkte des Turnus B werden addiert:

- (1) Gesamtpunkte aller Eingänge im Turnus B
- (2) Gesamtpunkte zum Beginn des Geschäftsjahres
- (3) Gesamtpunkte im Turnus A
- (4) eventueller Überlastungsausgleich aufgrund gesonderter Beschlussfassung des Präsidiums.

Die Gesamtpunkte der Eingänge errechnen sich aus den erstinstanzlichen Eingängen, die den am Turnus teilnehmenden Kammern in dem jeweiligen Geschäftsjahr bislang zugewiesen worden sind. Im Turnus A (Haftturnus) werden nur die dem Turnus A (Haftturnus) zugewiesenen Sachen berücksichtigt, im Turnus B alle Turnussachen einschließlich der Haftsachen. Die Eingänge sind je nach der Wertigkeit der Verfahren zu gewichten: Je nach Wertigkeit des Verfahrens wird der Eingang mit einer Punktzahl multipliziert:

a) Wertigkeitstabelle:

Wirtschaftsstrafsachen	35 Punkte
Jugendsachen	12 Punkte
Schwurgerichtssachen (Ks)	20 Punkte
alle übrigen Sachen	10 Punkte

Die errechnete Anzahl der Gesamtpunkte wird durch die Zahl der Dezernate (jeweils die für die Bearbeitung der erstinstanzlichen Sachen angesetzte Arbeitskraft) dividiert. Die Dezernatszahl wird wie folgt festgesetzt:

b) Dezernate

1. Strafkammer 1,1
2. Strafkammer 2,3
3. Strafkammer 1,6
4. Strafkammer 1,8 (ab 15.09.: 1,4)

## 5. Strafkammer 2,7

Die Gesamtpunktzahl der Kammer ergibt sich wie folgt:

Eingänge x Punktezahl (z. B. 1 KLS-Sache: 1 x 10):	10
Gesamtpunkte zu Beginn des Geschäftsjahres:	0
Gesamtpunkte im Turnus A (z.B.):	10
Überlastungsausgleich:	<u>0</u>
ergibt Gesamtpunkte:	20
dividiert durch Dezernatszahl (z.B. 2,0):	10,00

9. Hält eine Kammer nach Zuteilung durch die Eingangsgeschäftsstelle ihre Zuständigkeit nicht für gegeben, leitet sie die Sache - gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Kammer - an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, die sie der zuständigen Kammer zuleitet. Diese muss die Übernahme der Eingangsgeschäftsstelle anzeigen. Am Tag nach der Anzeige wird die Gesamtpunktzahl der übernehmenden Kammer um den Bewertungsfaktor des abgegebenen Verfahrens erhöht, bei der abgebenden Kammer wird die Gesamtpunktzahl um den Bewertungsfaktor des abgegebenen Verfahrens reduziert. Entsprechendes gilt bei Verbindung von Verfahren.

Im Falle der Abgabe in den Turnus ist für die Zuständigkeit das Datum des Ersteingangs der Sache bei Gericht entscheidend, wobei die bisherige Reihenfolge und Zuteilung im Turnus unverändert bleibt. Die Sache wird der am jeweiligen Turnus teilnehmenden Kammer zugeteilt, deren Ordnungszahl derjenigen der Kammer folgt, der die letzte vor dem Eingangstag eingegangene Turnussache zugeteilt worden ist.

10. Gehen gleichzeitig mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten ein, so sind sie derselben Kammer zuzuteilen.
11. Die Gesamtpunkte aller am Turnus teilnehmenden Kammern werden zum Beginn des Geschäftsjahres 2012 wie folgt festgesetzt:

Für den Turnus A (Haftturnus):

Summe der Punkte für Eingänge 2011 und des Überlastungsausgleichs 2011 abzüglich des auf eine Ganzzahl gerundeten Produkts aus der letzten Dezernatszahl und dem niedrigsten Quotienten aller Kammern, der aus der Summe der Eingänge (Punkte) zuzüglich dem Überlastungsausgleich und der letzten Dezernatszahl gebildet wird.

Im Hinblick auf ihre Bestände wird der 3. Strafkammer zu Beginn des Geschäftsjahres 2012 ein Überlastungsausgleich in Haftsachen von 81 Punkten gewährt. Zur gleichmäßigen Verteilung der Haftsachen, die

aufgrund des Überlastungsausgleichs nicht bei der 3. Strafkammer eingehen, wird jeweils im Haftturnus bei der 1. Strafkammer ein Abzug von 40 Punkten (Überlastungsausgleich: -40) und bei der 2. Strafkammer ein Abzug von 60 Punkten (Überlastungsausgleich: -60) vorgenommen.

Für den Turnus B:

Summe der Punkte für Eingänge 2011 und des Überlastungsausgleichs 2011 abzüglich des auf eine Ganzzahl gerundeten Produkts aus der letzten Dezernatszahl und dem niedrigsten Quotienten aller Kammern, der aus der Summe der Eingänge (Punkte) zuzüglich dem Überlastungsausgleich und der letzten Dezernatszahl gebildet wird.

12. Durch eine irrtümlich erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

## C. Zuständigkeiten der Strafkammern im Einzelnen

### 1. Strafkammer

- a. Die gem. § 74 Abs. 2 GVG der Strafkammer als Schwurgericht zugewiesenen Sachen einschließlich der Haftbeschwerden;
- b. die gem. § 74 a GVG zur Zuständigkeit der Strafkammer als Staatsschutzkammer gehörenden Sachen;
- c. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem Turnus;
- d. Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG;
- e. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Schwurgericht oder Staatsschutzkammer gehören und für die nicht die 2. Strafkammer zuständig ist;

### 2. Strafkammer

- a. Die nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendstrafkammer gehörenden Sachen 1. Instanz einschließlich der Verfahren nach § 73 Abs. 1 GVG;
- b. Jugendschutzsachen nach §§ 26, 74 b GVG;
- c. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer als Jugendkammer oder Jugendschutzkammer gehören;
- d. Verfahren nach § 92 JGG;
- e. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem Turnus
- f. die Verfahren der 2. Instanz gem. lit. a. und lit. b..

**3. Strafkammer**

- a. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem Turnus;
- b. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **K** bis **T**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2. 4. und 5. Strafkammer bestehen.

**4. Strafkammer**

- a. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem Turnus
- b. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 1. Instanz, soweit sie nicht der 5. Strafkammer zugewiesen sind.
- c. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **U** bis **Z**, in Bußgeldsachen als Bußgeldkammer sowie in Kostensachen (alle Buchstaben), soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1., 2. und 5. Strafkammer bestehen;
- c. Entscheidungen, für die das Landgericht gem. § 33 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Polizeirechts im Land Brandenburg vom 19. März 1996 (GVBl. I Seite 74) zuständig ist.

**5. Strafkammer**

- a. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 1. Instanz mit Ausnahme der im Geschäftsjahr eingehenden 3., 6., 9., 13., 16. und 20. Sache, die somit der 4. Strafkammer zugewiesen sind. Maßgeblich ist der Eingangszeitpunkt; gehen mehrere Sachen am gleichen Tage ein, wird die Reihenfolge des Eingangs durch das Alter des Beschuldigten bestimmt, beginnend mit dem Jüngsten.
- b. Die zur Zuständigkeit der Strafkammer gemäß § 74 c GVG als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Sachen der 2. Instanz einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Beschluss- und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 73 Abs. 1 GVG.

- c. Die nach § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Berufungssachen, soweit der Strafrichter in 1. Instanz in einer Wirtschaftsstrafsache entschieden hat.
- d. die zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörenden Strafsachen der 1. Instanz nach dem Turnus;
- e. Beschwerden gegen Verfügungen des Richters beim Amtsgericht, dessen Entscheidungen und die der Schöffengerichte sowie über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in den Fällen des § 161 a Abs. 3 StPO mit den Anfangsbuchstaben **A bis J**, soweit nicht Sonderzuständigkeiten der 1. und 2. Strafkammer bestehen.
- f. sämtliche nicht besonders zugeteilten Sachen (insbesondere auch AR-Sachen), die zur Zuständigkeit einer großen Strafkammer gehören und für die nicht die 1. Strafkammer oder 2. Strafkammer zuständig ist.

## **6. Strafkammer**

Die nach § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **A bis J**, soweit es sich nicht um eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.

## **7. Strafkammer**

Die nach § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **L bis V** sowie mit dem Anfangsbuchstaben **K** (insoweit nur bis 30. Juni 2012 und nur Berufungen gegen Urteile des [erweiterten] Schöffengerichts), soweit es sich nicht um eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.

## **8. Strafkammer**

Die nach § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen mit den Anfangsbuchstaben **W bis Z**, soweit es sich nicht um eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.

## **9. Strafkammer**

Die nach § 76 GVG zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Sachen – hiervon bis 30. Juni 2012 lediglich Berufungen ein Urteil des Strafrichters; der Zeitpunkt des Berufungseingangs ist maßgeblich – mit den Anfangsbuchstaben **K**, soweit es sich nicht um eine Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters in einer Wirtschaftsstrafsache handelt.

## **11. Strafkammer**

Die 4. Zivilkammer ist als 11. Strafkammer zuständig für Anordnungen der akustischen Wohnraumüberwachung nach §§ 100c, 100 d StPO, § 74 a Abs. 4 GVG.

## **Strafvollstreckungskammer**

Alle nach § 78 a GVG in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen.

## **Teil V.**

### **Zuständigkeit der Kammer für Rehabilitierungsverfahren**

Die Kammer ist zuständig für die Rehabilitierungsverfahren nach dem StrRehaG.

## **Teil VI.**

### **Zuständigkeit der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Die Kammer ist zuständig für alle nach dem Steuerberatungsgesetz zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden berufsgerichtlichen Verfahren.

## Teil VII. Besetzung der Kammern

### A. Zivilkammern

#### 1. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG Christ	
Stellvertreter:	RLG H.-U. Richter	
Beisitzerinnen:	RinLG Hesse-Lang	(1/2 Stelle)
	RinLG Ch. Schulz	(1/2 Stelle)

#### 2. Zivilkammer

Vorsitzende:	VRinLG Seier
Stellvertreter:	<u>RinLG Junge-Horne</u>
Beisitzerin:	RinLG Jobst

#### 3. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG Schumacher	
Stellvertreterin:	<u>RinLG Mahlstedt</u>	
Beisitzerin:	RinLG Glocker	(1/2 Stelle)

#### 4. Zivilkammer

Vorsitzender:	VRLG Kühn
Stellvertreter:	RLG R.-D. Schulz
Beisitzerin:	RinLG Königsmann

**6. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG Odenbreit	(1/2 der Arbeitskraft) - zugleich Verwaltung -
Stellvertreter:	RLG Feldmann	
Beisitzerin:	<u>RinAG Sina</u>	(3/4 Stelle)

**7. Zivilkammer**

Vorsitzende:	VPräsinLG Kosyra	(1/2 der Arbeitskraft) - zugleich Verwaltung -
Stellvertreterin:	RinAG Bartsch	(1/2 der Arbeitskraft) - zugleich Verwaltung –
Beisitzerin:	RinLG Flinder	(3/4 Stelle; 40/100 der Arbeitskraft)

**8. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG Raeck	
Stellvertreterin:	<u>RinLG Brinkhoff</u>	(1/2 Stelle)
Beisitzer:	RinLG Diesselhorst RLG V. Meyer	(1/2 Stelle)

**10. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG Nögel
Stellvertreter:	RLG Jost
Beisitzerin:	RinLG Schlegel

**11. Zivilkammer**

Vorsitzender:	VRLG Steiner	(30/100 der Arbeitskraft)
Stellvertreterin:	RinLG Lechermeier	(3/4 Stelle; mit 40/100 der Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Gawlas	(3/4 Stelle; mit 35/100 der Arbeitskraft)
	RLG Wermelskirchen	(40/100 der Arbeitskraft) ab 01.02.2012
alle zugleich 3. Strafkammer		

**12. Zivilkammer**

Vorsitzender: VRLG Baron von der Osten-Sacken  
 Stellvertreterin: RLG Stahnke  
 Beisitzerin: RinLG Wulff

**13. Zivilkammer**

Vorsitzender: PräsLG Ehlert (1/2 der Arbeitskraft)  
 - zugleich Verwaltung -  
 Stellvertreterin: RinLG Flinder (3/4 Stelle; 35/100 der Arbeitskraft)  
 Beisitzer: RAG Ligier (30/100 der Arbeitskraft)  
 - zugleich Verwaltung  
und Strafvollstreckungskammer –  
 RinAG Ryl (40/100 der Arbeitskraft)  
 - zugleich Verwaltung -

**14. Zivilkammer**

Vorsitzender: VRLG Dr. Tiemann (20/100 der Arbeitskraft)  
 Stellvertreterin: RinLG Kretschmann (25/100 der Arbeitskraft)  
 Beisitzerin: RinLG Meybohm (25/100 der Arbeitskraft)  
 alle zugleich 1. Strafkammer und Kammer für Rehabilitierungsverfahren

**B. Kammern für Handelssachen****1. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzender: VRLG Horstkötter

Handelsrichter: Anger, Günter  
 Baum, Sebastian Dieter  
 Engel, Gerhardt  
 Fredrich, Günter Paul

Hamann, Helmut Joachim  
Manigk, Rainer  
Richter, Uwe  
Tschoban, Bernd  
Vock, Andrea Maria  
Wendorff, Michael  
Schewe, Andreas  
Paschke, Fred  
Henning, André  
Worm, Thomas

## **2. Kammer für Handelssachen**

Vorsitzende: RinLG Rohr-Schwintowski

Handelsrichter: Kieback, Wolfgang  
Bergfried, Gerhard  
Krage, Joachim  
Perara, Lankananda  
Rahn, Martin  
Reith, Bernd  
Sawczuk, Hans Joachim  
Schoepe, Jürgen  
Walkenbach, Klaus Robert  
Harrer, Tom  
Beschorner, Rainer  
Falke, Rita  
Bernd Wilkens  
Uwe Schanz

## C. Strafkammern

### 1. (große) Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG Dr. Tiemann	(40/100 der Arbeitskraft) - zugleich auch Verwaltung -
Stellvertreterin:	RinLG Kretschmann	(35/100 der Arbeitskraft)
Beisitzerin:	RinLG Meybohm	(35/100 der Arbeitskraft)
	Rin von der Mühlen	<u>bis 12.02.2012 (nur 1. Strafkammer)</u>

alle zugleich auch 14. Zivilkammer und Kammer für Rehabilitierungsverfahren

### 2. (große) Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG Tiemann	(80/100 der Arbeitskraft) - zugleich Strafvollstreckungskammer -
Stellvertreterin:	RinLG Soltani-Teschner	(75/100 der Arbeitskraft) - zugleich Strafvollstreckungskammer -
Beisitzer:	RinLG Naumann	
	RAG Dr. Strauß	<u>(10/100 der Arbeitskraft) nur für das Verfahren 22 KLS 23/11 bis zum Abschluss des Verfahrens</u>
	RLG Horne	(25/100 der Arbeitskraft) - zugleich Strafvollstreckungskammer -

als kleine Jugendkammer:

Vorsitzender:	VRLG Tiemann
Vertreterin:	RinLG Soltani-Teschner

### 3. (große) Strafkammer

Vorsitzender:	VRLG Steiner	(70/100 der Arbeitskraft)
Stellvertreter:	RLG Wermelskirchen	(60/100 der Arbeitskraft)
Beisitzerinnen:	RinLG Lechermeier	(35/100 der Arbeitskraft)
	RinLG Gawlas	(35/100 der Arbeitskraft)

alle zugleich 11. Zivilkammer

VRLG Tiemann als Vorsitzender, RinLG Soltani-Teschner als stellvertretende Vorsitzende und RinLG

Meybohm als Beisitzerin bleiben der 3. Strafkammer für die Verfahren 23 Ks 20/09, 23 Ks 9/10 (ohne RinLG Soltani-Teschner), 23 Ks 20/11, 23 Ks 16/11 (ohne VRLG Tiemann), 23 Ks 20/11 und 25 Ks 8/10 bis zum Abschluss dieser Verfahren zugewiesen.

#### **4. (große) Strafkammer**

Vorsitzender:	VRLG Dielitz	(75/100 der Arbeitskraft) - zugleich 8. kleine Strafkammer -
Stellvertreter:	RLG B. Weber	(70/100 der Arbeitskraft)
Beisitzerin:	<u>RiAG Schack</u>	(95/100 der Arbeitskraft; <u>für die Dauer des Verfahrens 21 Ks 3/12 nur 1/2</u> ) ab 01.09.2012
	RinAG Sina	(3/5 Stelle, mit 55/100 der Arbeitskraft) <u>bis 31.08.2012</u>

- alle zugleich Kammer für Steuerberatersachen -

#### **5. (große) Strafkammer**

Vorsitzende:	VRinLG Dr. Phieler-Morbach
Stellvertreter:	RiLG L.-I. Richter
Beisitzer:	RinLG Jacobsen

als kleine Wirtschaftsstrafkammer:

Vorsitzende:	VRinLG Dr. Phieler-Morbach
Vertreter:	<u>RinLG L.-I. Richter</u>

Beisitzerin gem. § 76 Abs. 3 GVG:	<u>RinLG Jacobsen</u>
-----------------------------------	-----------------------

#### **6. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzende:	VRinLG Eibisch
--------------	----------------

Beisitzer gem. § 76 Abs. 3 GVG:	RLG L.-I. Richter
---------------------------------	-------------------

**7. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender: VRLG Gerlach

Beisitzerin gem. § 76 Abs. 3 GVG: RinLG Naumann

**8. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzender: VRLG Dielitz (mit 1/5 der Arbeitskraft)  
- zugleich 4. Strafkammer und Kammer für Steuerberatersachen)

Beisitzer gem. § 76 Abs. 3 GVG: RiAG Schack

**9. (kleine) Strafkammer**

Vorsitzende: RinLG Rohr-Schwintowski (mit 1/5 der Arbeitskraft)  
- zugleich 2. Kammer für Handelssachen -

Beisitzer gem. § 76 Abs. 3 GVG: RLG B. Weber

**D. Kammer für Rehabilitierungsverfahren**

Vorsitzender: VRLG Dr. Tiemann (30/100 der Arbeitskraft)  
- zugleich Verwaltung -

Stellvertreterin: RinLG Meybohm (40/100 der Arbeitskraft)

Beisitzerin: RinLG Kretschmann (40/100 der Arbeitskraft)

alle zugleich 1. Strafkammer und 14. Zivilkammer

### **E. Strafvollstreckungskammer**

Vorsitzender:	VRLG Tiemann	(20/100 der Arbeitskraft)
Stellvertreter:	RLG Horne	( <u>75</u> /100 der Arbeitskraft)
Beisitzer:	RinLG Soltani-Teschner	(25/100 der Arbeitskraft)
		alle zugleich 2. Strafkammer
	<u>RiLG B. Weber</u>	(25/100 der Arbeitskraft)
		- zugleich 4. Strafkammer)
	<u>RiAG Ligier</u>	(25/100 der Arbeitskraft)
		- zugleich 13. Zivilkammer und Verwaltung –

### **F. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Vorsitzender:	VRLG Dielitz	(5/100 der Arbeitskraft)
		- zugleich 8. Strafkammer -
Stellvertreter:	RLG B. Weber	(5/100 der Arbeitskraft)
Beisitzer:	<u>RiAG Schack</u>	(5/100 der Arbeitskraft)
		alle zugleich 4. Strafkammer
ehrenamtliche Richter:	Heilmann, Dietmar, Hielscher, Wilfried, Husse, Helga, Köppel, Ursula, Ruch, Wilfried, Wardezki, Sabine.	

## **Teil VIII.**

### **Vertretungsplan**

#### **A. Allgemeines**

1. Die Mitglieder einer Kammer werden, sofern diese sonst beschlussunfähig würde, von den Mitgliedern der Vertreterkammern in folgender Reihenfolge vertreten:
  - a. Vorsitzender:

Ist die Vertretung eines verhinderten Vorsitzenden im Einzelfall weder durch seinen regelmäßigen Vertreter noch durch die Richter der eigenen Kammer oder der Vertretungskammer gewährleistet, so erfolgt sie durch den Vorsitzenden der jeweils nächstbezeichneten Vertretungskammer, hilfsweise durch dessen Stellvertreter.
  - b. Beisitzer/Einzelrichter:

Ist die Vertretung eines verhinderten Beisitzers bzw. Einzelrichters im Einzelfall weder durch seinen regelmäßigen Vertreter noch durch einen anderen Richter der eigenen Kammer gewährleistet, so erfolgt die Vertretung durch die zur Vertretung berufene Kammer in folgender Reihenfolge:

Von den Beisitzern der Vertreterkammer nach aufsteigendem Dienstalster, der dienstjüngste zuerst, unter mehreren Richtern gleichen Dienstalsters der lebenszeitjüngste; zuletzt durch den Vorsitzenden der Vertreterkammer. Sind sämtliche Mitglieder der an erster Stelle genannten Vertreterkammer verhindert, tritt die nächstbezeichnete Vertreterkammer an ihre Stelle usw.. Auf die letzte im Vertretungsring bezeichnete Kammer folgt jeweils die erste.
2. Soweit nach Anwendung der in diesem Geschäftsverteilungsplan enthaltenen Vertretungsregelungen keine ausreichende Anzahl von Vertretern ermittelt werden kann, erfolgt die Notvertretung der beschlussunfähigen Kammer durch die ihr in der Bezifferung gleiche Zivil- bzw. Strafkammer sowie deren Vertretungskammer. Falls eine Kammer mit gleicher Ziffer nicht vorhanden sein sollte, gilt jeweils die 1. Zivil- bzw. Strafkammer als Vertretungskammer im Sinne dieser Regelung.
3. Ergänzungsrichter:
  - a. In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG ist zur Teilnahme an der Hauptverhandlung jeder weitere Beisitzer einer Strafkammer bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in dem Straf-

verfahren aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer und/oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 Halbs. 1 und 2 GVG berufen zu sein.

- b. Im Übrigen entscheidet das Präsidium über die Bestellung des Ergänzungsrichters.

## **B. Vertretungsregelungen**

### **I. Zivilkammern:**

1. Die Zivilkammern vertreten sich wie folgt:

Es vertreten sich wechselseitig:

- a. die 1. und die 10. Zivilkammer,
  - b. die 2. und die 8. Zivilkammer,
  - c. die 3. und die 6. Zivilkammer,
  - d. die 4. und die 12. Zivilkammer,
  - e. die 11. und die 14. Zivilkammer,
  - f. die 7. und die 13. Zivilkammer; im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die 6. Zivilkammer.
2. Soweit eine Vertretung nach Ziffer 1 aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, ist jeweils die Zivilkammer zur Vertretung berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Zivilkammer folgt.

### **II. Kammern für Handelssachen:**

Die Vorsitzenden der 1. und 2. Kammer für Handelssachen vertreten sich wechselseitig. Sind beide Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen verhindert, werden sie in dieser Reihenfolge durch die 1., 2., 4., 8., 10., 12., 3., 6., 7. und 13. Zivilkammer vertreten.

Wird eine Kammer für Handelssachen durch Ausfall von Handelsrichtern beschlussunfähig, so treten die Handelsrichter der zur Vertretung berufenen Kammer für Handelssachen in alphabetischer Reihenfolge in die vom Ausfall betroffene Kammer ein.

**III. Große Strafkammern:**

1. Die 4. und die 5. Strafkammer vertreten sich wechselseitig.

Soweit eine Vertretung aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, werden beide Strafkammern hilfsweise durch die 2., 1. und 3. Strafkammer (in dieser Reihenfolge) vertreten.

2. Die weiteren großen Strafkammern vertreten sich wie folgt:

- a. die 2. die 1. Strafkammer,
- b. die 3. die 2. Strafkammer,
- c. die 1. die 3. Strafkammer.

Soweit eine Vertretung aus dienstlichen Gründen nicht erfolgen kann, besteht zwischen diesen Strafkammern ein Vertretungsring. Innerhalb des Vertretungsringes ist jeweils die Strafkammer zur Vertretung berufen, die ziffernmäßig der an der Vertretung gehinderten Strafkammer folgt. Auf die höchste Nummer folgt jeweils die erste.

Hilfsweise werden diese Strafkammern durch die 4. und die 5. Strafkammer (in dieser Reihenfolge) vertreten.

**IV. Kleine Strafkammern:**

- a. Die Vorsitzenden der 6. und der 7. kleinen Strafkammer vertreten sich wechselseitig.
- b. Die Vorsitzenden der 8. und der 9. kleinen Strafkammer vertreten sich wechselseitig.
- c. Ist der jeweilige Vertreter nach a. verhindert, so wird die Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer durch die stellvertretende Vorsitzende der 5. großen Strafkammer vertreten, der Vorsitzende der 7. kleinen Strafkammer durch den stellvertretenden Vorsitzenden der 4. großen Strafkammer. Ist der Vertreter nach b. verhindert, so wird der Vorsitzende der 8. kleinen Strafkammer durch den Vorsitzenden der 7. kleinen Strafkammer vertreten, die Vorsitzende der 9. kleinen Strafkammer durch die Vorsitzende der 6. kleinen Strafkammer.
- d. Ist der jeweilige Vertreter nach c. verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die Vorsitzenden, hilfsweise durch die jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden, der 1., 2., 3., 4. und 5. großen Strafkammer (in dieser Reihenfolge).

**V. Strafvollstreckungskammer:**

Die Strafvollstreckungskammer wird vertreten durch die 2., 5., 4., 1., 3. Strafkammer (in dieser Reihenfolge).

**VI. Kammer für Rehabilitierungsverfahren:**

Die Kammer für Rehabilitierungsverfahren wird vertreten durch die 5., 2., 3., 4. Strafkammer (in dieser Reihenfolge).

**VII. Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**

Die Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen wird vertreten durch die 3., 2., 1., 5. Strafkammer (in dieser Reihenfolge).

**VIII. 11. Strafkammer**

Die Vertretung der 4. Zivilkammer in ihrer Funktion als 11. Strafkammer richtet sich nach Ziffer I.

**Teil IX.****Allgemeine Aufgabenzuweisung**

Über Akteneinsichtgesuche gemäß § 299 Abs. 2 ZPO entscheidet der zuständige Einzelrichter oder Vorsitzende im Auftrag des Präsidenten des Landgerichts.

Potsdam, den 21. Dezember 2011

Das Präsidium des Landgerichts

Kosyra

Gawlas

Ch. Schulz

L.I. Richter

Dießelhorst

Tiemann

Raack

Horstkötter

B. Weber